

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Herrn David Mevii, ... Weyland Königl. Majest. in
Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen
Hohen Tribunal Vice-Präsidentens, Vollständiger
Commentarius Von Wucherlichen Contracten, Worinnen**

...

Mevius, David

Franckfurth, 1729

VD18 12087009

Das erste Capitel. Von dem grossen Nutzen eines wohlgefassten Wesens.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14540

Erster Theil
Der
CONSTITUTION
oder **EDICTS**

Von Bucherlichen Contracten Erklärung.

Das erste Capitel.

Von dem grossen Nutzen eines wohlgefasseten Wesens.

- I. Welche Länder für andern glücklich zu schätzen seyn.
- II. Warum der Obrigkeit hoch angelegen seyn soll das *Credit*-Wesen wohl zu fassen.
- III. Dessen Verderb und Niederfall ist die tödtliche Krankheit des gemeinen Lebens und Anzeige des Verderbens.
- IV. Wie der *Credit* bey den Griechen hinfällig geworden.
- V. Wie bey den Römern.
- VI. Wie nunmehr in Teutschland.
- VII. In den letzten Zeiten der Welt wie an andern also ist auch am Glauben in Bürgerlichen Handeln die beständige Besserung nicht zu hoffen.
- VIII. Wohin izo die *Confilia* bey dem *Credit*-Wesen zurichten.

S Nachdem der Allerhöchste Gott den Erdkreis also geschaffen, daß Er nicht allen Orten alles gleich an Gütern, Gewächsen, Seegen und Früchten verliehen, sondern darinn einen mercklichen Unterscheid, dabey aber mittelst der Meere, Flüsse und andern Wege die Gelegenheit gemachet, daß eines dem andern hülfbrig und aus seinen Uberschuß die Nothdurfft darzureichen bequem sey, zugleich die Liebe und Zusammenhaltung der Menschen unter einander durch die Dürfftigkeit und Gewinns-Begierde verbunden, wird das Land für andern glückselig gehalten, welches zum Lebens Unterhalt und der Einwohner Bequemlichkeit zureichende Mittel hat, zum wenigsten der andern bedarff, denen aber viele ausliefern, dadurch die Affection, Geld und Gut gewinnen mag. Nechst denen aber seyn die Länder und Communen für andern glücklich, welche, ob sie schon in sich



sich selbst nicht alle Nothdurfft haben, doch solche zur Gnüge leicht erwerben und beybringen können, dazu wohlbemittelt und occasioniret seyn. Zwar dienet hierzu fürnehmlich, wann ein Land Geldreich und darin die Leute grosse Barschafft haben, damit sie ihre Nothwendigkeiten an sich bringen, zugleich auswärtig andere helfen, über das mit dem Geide ihre Vorthail suchen und stiften können. Jedem noch nicht weniger behülfflich ist, wenn im Lande gut Credit ist, dadurch auch ohne den baren Pfennig aus andern Benachbarten und fernern Orten was ermangelt, man im Leihen erhalten, und gleich dem Seinigen frembden Vorraths gebrauchen mag. Welches ein sonderbahrer Schatz und Reichthum eines Landes und dem gleich zuachten, wann es selbst in sich reich und Geldmächtig; Geschweige, daß wohl hierin für jenem nicht schlechter Vorthail ein Verständiger ermessen würde, wer bey sich überleget, wie grosse Abgunst, Neid, Nachstellen, Überfallen, Begierden, Such- und Ergreifung aller Gelegenheit ihnen beyzukommen, und andern Gefährlichkeiten die reiche Schatz-habende Länder unterworfen, hingegen in sich zur Wollust, Uppigkeit, Hoffart, und andern verderblichen Lastern leicht hinfällig seyn, hingegen aber was durch Credit und Erhaltung guten Glaubens aufzubringen, zu vielen Tugenden, insonderheit der Sparsamkeit, Mäßigkeit, Arbeit, Fleiß, Sorgfalt anreizend, den frembden Schatz bey den Anlehnern in Verwahrsam, und gleichsam zum Pfand guter Affection leget, daher

den Nachbarn derer eigenen Interessen und durch des Landes Verderben besorgender Schaden halber für dero Sicherheit und Wohlstand mit zu wachen anläßig und bewegend ist.

II. Wie aber bey guten Credit einem Lande alles vollauff gedeven und nichts ermangeln kan, so lang an Credit und dessen unabbrüchiger Haltung nichts ermangelt, also ist billig eins der fürnehmsten Dinge, darüber Obrigkeit und Unterthanen zu ihrer selbst eigenen Wohlfahrt und Nothdurfft eusserst beflissen seyn sollen, daß in ihrem Orth in den Credit-Wesen sie wohl gefasset stehen. Hingegen aber wohl ein sehr betrübter Zustand, wann solches gebrechlich, und allein durch Recht gehen, muß erhalten werden. Dabey höret Glauben und Treue auf, Keiner ist mehr des Seinigen so bald ers aus der Hand kommen läßet, versichert, niemand will in das Land seine Mittel, wie viel auch damit an Zins zu gewinnen wäre, bringen, ein jeder im Lande, was er über seine tägliche Nothdurfft hat, sucht an andern Verthern, da besser Credit gehalten wird, es unterzubringen, damit gehet das Vermögen, und was daraus dem publico und privatis zufließen mag aus dem Lande, hingegen kommt Fluch und Ungedeven hinein, es höret auf Schame, Tugend, Ehre und Redlichkeit, die Debitoren lernen sich befließen allerhand Betrugs, Ausflüchte, Unterschleiffs, Vorsehen alles in Zanck und Streit, verbringen ihr Ubriges lieber an Advocaten, Procuratoren, die Gerichte und dessen Bedienten, die Gläubiger aufzuhalten und umzuführen

zuführen, als daß sie denen bezahlen, die Gläubiger hingegen müssen ihre Zeit, Sorge und Mittel auf die Proceß zu Erlangung des Ihrigen vorwenden und zusehen, bis zu mehrmahlen sie so arm werden als die Schuld-Leute, das Land wird darüber mit bösen Händeln erfüllet und ohnmächtig, zur Zeit der Noth ist inwendig kein Krafft dem publico zu assistiren, auswerthig Haß und Spott, wie man erstlich in privatis zu verfahren gewohnet, so will man denn es auch publice haben, und gewehnet man sich endlich der Practiquen die alles über den Hauffen werffen, ander unzähllichen Schaden und Ungelegenheiten zu geschweigen.

III. Wo demnach solche Schwachheit und Ungebühr bey dem Credit einreissen, da ist wohl gewiß dafür zuhalten, daß in dem Lande ein verderbter Zustand und nicht anders zu schliessen, daß damit es sich zum Grundgang nahe. Bey den fürnehmsten Regimentern in der Welt hat sich ein solches zugetragen.

IV. Wie es mit dem Griechischen Regiment bald zu Ende kommen wollen, hõrete bey ihnen guter Glaube in Handel und Wandel auf, und galt nicht weiter als was durch Zanck und Zwang errungen ward, daher bey andern solcher in so üblen Ruff kam, daß es zum proverbio geriehet, *Græca fide mercari, de qua Polybius lib. 3. Græcis si vel centum nummos aureos mutuo accipiunt actuariis publicis decem, sigillis viginti opus esse neque tamen ideo fidem colere.*

V. Von den Römern schreibt hingegen derselbe, daß sie fidei in rebus creditis observantissimi gewesen, und ein Wort mehr bey ihnen gegolten und

Glauben gehabt, als bey den Griechen viele versiegelte Brieffe, aber sie sind auch darinnen nicht bestanden, sondern Credit und Glaube hat auch mit der Zeit Abbruch gelitten, und wie Uppigkeit, Pracht, Wohlust und andere Laster bey ihnen corruptâ semel republica zu also hat die Haltung Glaubens und Zusage abgenommen, daß sie hernach Geseze und Straffen wider den Glaubens-Bruch bey Mensch- und Bürgerlichen Händeln sehr bedürfften, daher in den Römischen Historien und Sâgungen gar viele erdachte und adhibirte Mittel demselben zuwehren, zu befinden seyn. Dabey aber auch abzumerken, daß wann der Credit in Abnehmen gerathen, und man den Schuldenern unter dem Schein ihrer sublevation, indulta und beneficia zu geben angefangen, damit auch allgemählig der Wohlstand abgenommen, und vorbemeldte vicia & incommoda empfunden, und ob man solche durch gute Geseze verbessern wollen, dieselbe Credit wiederzubringen, viel zu schwach gewesen, bey andern Nationen wären wohl nicht weniger solche Exempla zu melden, wann es nicht für sich handgreiflich wäre.

VI. Die Teutschen so lang sie der Einfalt und Tapfferkeit allein sich besissen, haben den von Alters gehaltenen Ruhm nullam gentem ante fide Germanos esse erhalten, aber nachdem daß ihnen der luxus & delitiæ gefallen, ist der Glaube mit geringert, und fast nirgends mehr Streitens Rechtens und Fachtens wieder dessen Observantz, dann in Teutschen Landen, wie dann alle Gerichte Höchste und Niedrige mit denen Litibus, wordurch Glaube

B

gesuchet

gesuchet und entzogen wird, erfüllet, daher auch kein Wunder, daß wie bey den Griechen und Römern Glück, Gedeihen, Wohlstand, ja das Regiment selbst mit dem Glauben abgekomen und gefallen, dergleichen fata Deutschland sich mache und erleyde. Allein dessen getrösten mag, daß fast über alle in der Welt der Glaube gebrechlich und mangelhaft.

VII. Daher dero Ende und Untergang so vielmehr zu ermessen, gestaltsam Christus Luca 18. v. 8. raritatem fidei zum omine und Zeichen desselben umschleichenden Endes benennet und anzumercken gegeben. Wiewohl nun an demselben fürnemlich mag auf den Glauben gegen Gott und auf sein Wort von Christo gesehen, und der leider! häufig einreißende Atheismus velut prænunciator orbis extremorum angedeutet seyn, so giebt demnachst der context, daß zugleich das dictum Christi *veruntamen filius hominis cum venturus an reperturus est fidem in terris* auf den Glauben gegen und unter den Menschen in den wöltlichen Händeln und Geschäfte mit gerichtet sey; sicut ita explicat & exponit in *Harmonia Evangelica* cap. 127. sub num. 5. *cujus hæc sunt Chennitii verba: Scimus fidei vocabulum plura quidem habere significata, imprimis autem duo, quorum primum Deum concernit: quod sumitur pro doctrina fidel, pro ejusdem confessione, & cum primis pro certâ fiducia, qua Christum in promissionibus Evangelicis firmo assensu apprehendimus, ut per ipsum justificemur & salvemur. Alterum significatum homines concernit & continet dictorum conventorumque constantiam & veritatem. Jam foculos hominum, ut, uti vultimus, deprehen-*

dimus fidem raram esse in terrâ utrovis modo ejus significationem suscipias. Porro: Quod deinde fidem attinet, quatenus inter homines & constantia dictorum conventorumque non minus ea in orbe evanuit quam prior illa. Nulla est constantia in dictis, in promissis, in pactis, in fœderibus, in contradictibus, in omnibus commerciis, ut DEUS nimis vere repetere possit suam querimoniam, quam habet Jerem. 5. v. 1. Circuite vias Jerusalem, & aspiciate, & considerate, & quarite in plateis ejus, an inveneritis virum facientem judicium & querentem fidem: & propitius ero ei. Quod si etiam, vivit Dominus, dixerint, & hoc falso jurabunt. Transi per ordines & status hominum, & in singulis plus infidelitatis quam fidei invenies. Dergleichen Explication machet auch der Apostel Paulus 2 ad Timoth. 3. v. 1. & seqq. da er die greuliche Zeiten so zuletzt kommen werden zu samt dero Ursachen beschreibet, insonderheit solche einer gemeldten Anzahl böser Leute zuleget, darunter dann er die nennet, bey denen nicht Lieb oder Glauben

III. Wiewohl nun solche Gebrechen und Mangel gleichsam fata & exitiales morbi des macrocosmi und so wenig bey der übermachten und tieffeingewurzelten Bosheit der Welt ganz aufzuheben als dero Ende und Untergang abzuwenden ist; So sind aber doch solche nicht sine curâ & remediis hinzulassen, sondern also zu beobachten, daß sie nicht gar zu sehr ausbrechen, und für dem Ende alles über dem Hauffen werffen, oder auch, daß sie einiger Gestalt erträglich fallen, zumahlen mit der zum Ende nahenden verderbten und argen Welt es also zuhalten ist, wie

wie mit einem alten haufälligen Hause oder mit einem todfranken Menschen. Jenes ob es schon dem Ruin nahe und länger subsistenz nicht vergewissert, thut man doch stützen und flicken so lang dasselbe aufzuhalten möglich, immittelst wo nicht völligen Genieß doch gleichwohl nicht Schaden davon zu haben. Diesem lästet man die Medicamenten gebrauchen so lange er etwas dero zu sich nehmen kan, man stärcket und erquicket die Natur und erhält den Athem so lange er bleiben will; Nicht anders will ich die Welt und was darinnen ist, zu beobachten seyn, nicht daß man darben zu grosser Besserung oder einem aureo seculo sich Hoffnung zumachen hätte, sondern daß man nur einem mehr ärgern und grundverderblichen Wesen fürzubauen, und die eingerissene mala leidlich oder nicht gar zerstörllich werden zulassen sich befeisige. Insonderheit was dem Röm Reich zugehörig, hat

es sich darinnen wohl keines Heyls und Glückseligkeit zu getrösten. Dann wie nach der unbetrieglichen Weissagung Danielis Cap. 9. v. 41. seq. ad pedes ferro luteos es damit gekommen, und zwischen denselben und den Untergang der Erden nichts besersers in dem Weltbilde representiret, so wohl als durch die Betrachtung des Zustandes, so es damit hat, und wie mit allen guten Consilien, Ordnungen und Gesetzen es jederzeit ausschläget, wie schwer solche zu machen, wie übel sie gehalten, wie wenig sie geachtet, wie langsam und machtlos die Handhabung ist, ein jeder an einiger Hoffnung den Grund zu desideriren haben, sondern nur dahin die Gedancken zurichten nöthig befinden, wie das Zerfallene nur langsamer und nicht ärger gemachet und in etwas sustiniret werden. Wie solches bey den zerfallenen Credit - Wesen zu erreichen sey, wollen wir mit wenigen vorher beschauen.

Das andere Capitel.

Von Wiederauffhellung des Credit - Wesens/ und denen dazu gereichenden Mitteln.

- I. Wie es mit des geschwächten Credit - Wesens Aufhellung anzugehen.
- II. Die darzu gebräuchliche Mittel.
- III. Diejenigen so zu kräftiger Verbindung der Schuldener dienen.
- IV. Diejenige / wodurch die Schuldener zu Erstattung des Credits zu bezwingen.
- V. Die dazu gereichende Executiv - Mittel und Proesse.
- VI. Straff - Mittel wider die säumige und betriegliche Schuldner.
- VII. Warumb ob solche Mittel durch Gesetze eingeführet / doch der Credit nicht aller Orten sich will befestigen lassen.
- VIII. Durch welche Mittel guten Gesetzen und dero Wirkung muß geholfen werden.